



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Jasmin Hettinger

Neues zum Kataster von Lacimurga. Die Darstellung der subseciva entlang des Ana

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **47 • 2017**

Seiten / Pages **189–212**

DOI: <https://doi.org/10.34780/chiron.v47i0.1007> • URN: <https://doi.org/10.34780/chiron.v47i0.1007>

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/index.php/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

©2020 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: <https://www.dainst.org>

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

CHIRON

MITTEILUNGEN
DER KOMMISSION FÜR
ALTE GESCHICHTE UND
EPIGRAPHIK
DES DEUTSCHEN
ARCHÄOLOGISCHEN
INSTITUTS

Sonderdruck aus Band 47 · 2017



DE GRUYTER

Inhalt des 47. Bandes (2017)

HÉLÈNE CUVIGNY, Τρισυγούστιον et φραγέλλιον. Contrôle de qualité et mesurage du grain fiscal au IV^e s. apr. J.-C. à la lumière de P.Mich. XX 800 et de l'inscription tardive du grenier d'Andriakè (Grégoire, Recueil 290)

FLORIAN RUDOLF FORSTER, Von Kaisern und Veteranen – Neue Inschriften aus Gadara/Umm Qays

JASMIN HETTINGER, Neues zum Kataster von Lacimurga. Die Darstellung der *subseciva* entlang des Ana

PAUL JARVIS, M. Peducaeus Plautius Quintillus: Adoption, Marriage, and the Manipulation of Imperial Propinquity

ANDREA JÖRDENS, Entwurf und Reinschrift – oder: Wie bitte ich um Entlassung aus der Untersuchungshaft

LUDWIG MEIER, Der sogenannte Piratenüberfall auf Teos und die Diadochen: Eine Neuedition der Inschrift SEG 44, 949

HELMUT MÜLLER – GREGOR STAAB, Dion. Ein pergamenischer Politiker im Himmel

JOHANNES NOLLÉ, Ein Brief des Kaisers Gallienus an Side. Herrscherliche Hilfe bei einer Versorgungskrise

ANNE-VALÉRIE PONT, Dernières mentions des magistratures et des liturgies traditionnelles dans les cités d'Asie mineure: *habitus* épigraphique et vie institutionnelle locale à la fin du III^e et au début du IV^e siècle

BEN RAYNOR, Alexander I of Molossia and the creation of Apeiros

CHRISTIAN REITZENSTEIN-RONNING, *certa clara affero?* Senecas Apocolocyntosis und die Zeichensprache des Principats

PETER WEISS, Hadrians Rückkehr nach dem Partherkrieg. Das früheste Militärdiplom für die *equites singulares Augusti* und die Entlassungsweihung in Rom vom Jahr 118

PETER WEISS, Die Zenoniden, Alexander Iannaïos und die Zerstörung von Amathous. Zu den Schleuderbleien von Tulul adh-Dhahab (Jordanien)

JASMIN HETTINGER

Neues zum Kataster von Lacimurga Die Darstellung der *subseciva* entlang des Ana

I Einleitung

Saisonales Hochwasser ist ein natürliches Charakteristikum von Flüssen und wiederholt sich periodisch, sodass Flusspegel je nach Jahreszeit variieren. Durch die Kraft des Wassers werden Sedimente bewegt, wird Erde von einer Stelle abgetragen und anderswo abgelagert, werden Flussläufe durch Hochwasser immer wieder verändert – freilich stark abhängig von Topographie, Geologie und Klima. Diese natürliche Dynamik von Flusslandschaften war in der Antike viel ausgeprägter als heutzutage, da Wasserläufe zur Römerzeit weitaus weniger reguliert und kanalisiert waren.¹ Vor welche Schwierigkeiten diese Veränderungsprozesse die am Fluss wirtschaftenden Menschen stellte und auf welche Art die Feldmesser mit solcherlei Herausforderungen umgingen, wird im Rahmen der folgenden Fallstudie zum Fluss Ana,² dem heutigen Guadiana, gezeigt (Abb. 1).

Einleitend ein paar grundlegende Prinzipien der römischen Landvermessung, insbesondere in Bezug auf den Umgang mit Feuchtgebieten und anderen marginalen Böden. Üblicherweise teilten römische Feldmesser Land, das verteilt werden sollte, in mehrere gleich große Einheiten, sogenannte Zenturien (*centuriae*), auf.³ Dieses Verfahren wurde als *centuriatio* oder auch *limitatio* bezeichnet. Das ideale Vermessungs-

¹ Zu Charakteristika antiker Flusslandschaften in der Römerzeit, vor allem im mediterranen Raum und aus archäologischer Sicht, s. beispielsweise C. WAWRZINEK, In portum navigare: Römische Häfen an Flüssen und Seen, 2014, 24–41, v. a. 25–28; auch C. WAWRZINEK, Flußverlagerungen und damit einhergehende Probleme für antiken Wasserbau und archäologische Forschung, in: T. MATTERN – A. VÖTT (Hg.), Mensch und Umwelt im Spiegel der Zeit. Aspekte geoarchäologischer Forschungen im östlichen Mittelmeergebiet, 2009, 171–180.

² Der lateinische Name «Ana» wird hier der griechischen Namensversion «Anas» vorgezogen, hauptsächlich wegen der lateinischsprachigen epigraphischen Belege (s. u.), aber auch, weil die Iberische Halbinsel ohnehin Teil des lateinischsprachigen Westens des Römischen Reiches war. SÁEZ FERNÁNDEZ 1994, 106f., sieht die Schreibweise «Avaç» mit Endungs-S lediglich als Irrtum Strabons an, ohne in Betracht zu ziehen, dass die verschiedenen Namensversionen auf Unterschiede zwischen der lateinischen und der griechischen Schreibweise zurückgeführt werden können.

³ Die Größe der Zenturien variierte von Ort zu Ort und je nach Entstehungszeit des Vermessungsnetzes, doch die übliche Fläche entsprach 200 *iugera* (50,4 ha), vgl. PASQUINUCCI 2014.

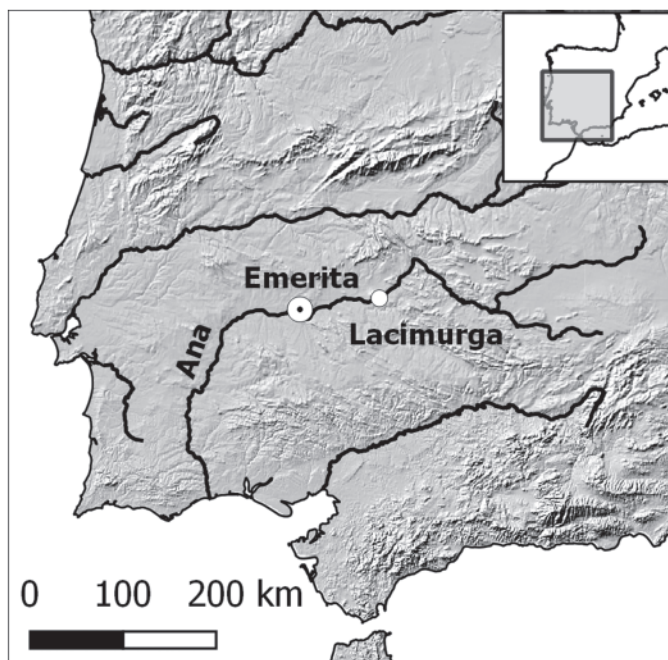


Abb. 1

netz bestand aus zwei Hauptachsen, dem *kardo maximus* und dem *decumanus maximus*, mit meist quadratischen Zenturien, die darum herum angelegt wurden. Dieses ideale Vermessungsnetz musste bei seiner Anwendung auf eine reale Landschaft auf natürliche Hindernisse stoßen. An den Außengrenzen waren Wälder, Bergketten, Sümpfe oder andere Hindernisse im Weg, die das Anlegen des Vermessungsnetzes störten. Dasselbe galt für die Böden innerhalb des Netzes, wo sich ebenfalls natürliche Störfaktoren befinden konnten, wie etwa kleine Haine, Hügel oder jegliche Art von Gewässer, darunter auch größere und kleinere Wasserläufe. Diese natürlichen Hindernisse bewirkten, dass die Fläche der durch sie gestörten Zenturien beschnitten wurde. Solche unvollständigen Zenturien wurden in der römischen Feldmessenkunst als *subsecivum* bezeichnet.⁴

⁴ Als *subseciva* wurden meist die Böden deklariert, die innerhalb eines vermessenen und zu einer Kolonie oder einem Municipium gehörigen Territoriums als ungeeignet für die landwirtschaftliche Nutzung angesehen wurden. Daher blieben sie von der Landverteilung ausgeschlossen. Auch religiöse Orte (*loca religiosa*) konnten zu *subseciva* erklärt werden und wurden daher nicht assigniert. Rechtlich gesehen gehörten sie zum Eigentum des römischen Volkes und waren somit öffentliches Land; CAMPBELL 2012, 232; HINRICHS 1974, 131 f.; G. CHOUQUER – F. FAVORY, *Les arpenteurs romains: Théorie et pratique*, 1992, 30–33; DILKE 1971, 99 geht davon aus, dass *subseciva* auch die Gebiete zwischen vermessenem Land und der zugehörigen Siedlung einschlossen. PIGANIOL 1962, 61 f. stellt heraus, dass Flussufer auf dem Kataster von Arausio oft-

II Die *subseciva* am Fluss Ana

Die Kolonie Augusta Emerita wurde vermutlich im Jahr 25 v. Chr. für die Veteranen der fünften und zehnten Legion gegründet.⁵ Sie wurde direkt am Nordufer des Ana errichtet, während die meisten Landparzellen sich südlich und in einiger Entfernung vom Fluss befanden. Da ein recht großer Teil der Böden in jener ariden Region der Iberischen Halbinsel wenig zur landwirtschaftlichen Nutzung geeignet war,⁶ entschieden sich die römischen Feldmesser dafür, bestimmte Teile des vermessenen Landes unverteilt zu lassen, darunter besonders die Uferstreifen entlang des Ana.

Im Laufe des 1. Jh. n. Chr. nahmen jedoch die jeweils nächsten Nachbarn immer mehr die *subseciva* am Ufer in Benutzung, als ob sie Teil ihres Grundbesitzes wären. Vespasian erließ schließlich ein Edikt, welches vorsah, dass alle widerrechtlich in Besitz genommenen *subseciva* durch die jeweiligen Nutzer angekauft werden sollten, um auf diese Weise die illegale private Nutzung in ein rechtskräftiges Eigentumsverhältnis zu überführen.⁷ Im Falle Augusta Emeritas jedoch zeigten sich die betroffenen

mals als *subseciva* ausgewiesen wurden, und vermutet einen Zusammenhang mit Alluvion und sich verlagernden Flussbetten. In Sektion III weiter unten werden die Definition und Funktion von *subseciva* noch eingehend besprochen.

⁵ Cass. Dio 53, 26, 1; Flor. epit. 2, 33, 54–58. Es wird davon ausgegangen, dass die Kolonie 25 v. Chr. oder zumindest kurz danach gegründet wurde, obwohl dieses Datum umstritten bleibt. Für eine ausführliche Diskussion hierzu s. E. ARIÑO GIL et al. 2004, 138–154, v.a. 138–140. Einen kurzen allgemeinen Einblick in die Geschichte der Kolonie gibt J. ARCE MARTÍNEZ, 1. Introducción histórica, in: M. ALBA CALZADO (Hg.), Las capitales provinciales de Hispania 2: Mérida, Colonia Augusta Emerita, 2004, 7–13 sowie neuerdings W. TRILLMICH, Augustus und seine Gründung «Emerita» in Hispanien, 2016. Zur administrativen und politischen Bedeutung Augusta Emeritas in der Kaiserzeit und zu ihrer nicht belegbaren Eigenschaft als Hauptstadt der Lusitania s. R. HAENSCH, Capita provinciarum. Statthaltersitze und Provinzverwaltung in der römischen Kaiserzeit, 1997, 176–178.

⁶ Strab. 3, 2, 3 C 142; s. ARCE MARTÍNEZ 2004, op. cit. in Anm. 5, 8f. über die Standortwahl von Augusta Emerita am rechten Ufer des Ana und inmitten eines wenig fruchtbaren Territoriums. Im Gegensatz dazu legt ÁLVAREZ MARTÍNEZ 1983, iii dar, warum die Anlage der Stadt direkt an einer natürlichen Furt mit Flussinsel besonders vorteilhaft gewesen sein soll. Zum einen sei die erleichterte Flussquerung an der Stelle ausschlaggebend gewesen, zum anderen die dort entlangführende Handelsroute Via de la Plata von höchstem Interesse für die Gründer, da die Straße von den Erzminen im Norden direkt zu den Atlantikhäfen im Süden der Iberischen Halbinsel führte. Vor allem während der Wintermonate habe die Via de la Plata eine verlässliche Alternativroute zum Seeweg entlang der Atlantikküste dargestellt.

⁷ ARIÑO GIL et al. 2004, 142; P. CASTILLO PASCUAL, Espacio en orden: El modelo gromático-romano de ordenación del territorio, 1996, 130; ARIÑO GIL – GURT I ESPARRAGUERA 1994, 49; HINRICHS 1974, 134. Vermutlich war das Edikt bezüglich des Ankaufs der *subseciva* von Augusta Emerita Teil der bekannten vespasianischen Land- und Steuerreform, von der nachweislich auch andere Provinzen sowie Italien betroffen waren. Agennius Urbicus, de controversiis agrorum C 38, 14–17; Agennius Urbicus, de agrorum qualitate C 56, 23–25; Hyginus Gromaticus, de generibus controversiarum C 98, 22–27; CAMPBELL 2000, 344–346. Vespasian engagierte sich sehr für die finanzielle Genesung des römischen Staates. Eine der vielfältigen Aktionen stellte das Edikt über den Ankauf der *subseciva* dar, vgl. HINRICHS 1974, 128–157,

Landbesitzer nicht mit der Regelung einverstanden, sahen sie es doch als ungerecht an, dass sie Teile eines öffentlichen Flusses oder angeschwemmte, unfruchtbare Böden kaufen sollten. Sie traten daher an den Statthalter heran und forderten erfolgreich eine legal verbindliche Maximalbreite für den Ana. In Zukunft konnten sich innerhalb dieses Streifens Schwemmland und Geröll absetzen und der Fluss über die Ufer treten, ohne dabei Grundbesitzer und deren Ländereien in Mitleidenschaft zu ziehen.

Diese Episode ist durch Agennius Urbicus überliefert, dessen Schriften Teil des *Corpus Romanorum Agrimensorum* sind.⁸ Obwohl die Textpassage nicht explizit

v.a. 129. Das berühmte Kataster von Arausio (heute Orange) datiert ebenfalls in die flavische Epoche (77 n. Chr.; AE 1952, 44 = 1963, 197 = 1999, 1023): [Imp(erator) Cae]sar Ve[spasianus A]ug(ustus) po[ntifex] max(imus) trib(unicia) potestate VIII im[p(erator) XVIII] p(ater) p(atriciae) co(n)s(u)l VIII censor [ad restituenda publica] qu[ae] divus Augustus militibus [leg(ionis) II Gallicae] dederat po[ssessa] a priva[tis] per aliquod annos [formam agrorum] pro[poni] [iussit adnotat]o in sing(ulis) [centuriis] annuo vectigali agente curam L(ucio) V[alerio Um]midio Basso proco(n)s(ule) provi[nciae] – «Kaiser Vespasian (usw.) befahl, [diese] Katasterkarte anzufertigen, auf der in den einzelnen Zenturien der jährliche Pachtbetrag vermerkt ist, um das Gemeindeland wiederherzustellen, welches der vergöttlichte Augustus den Soldaten der Zweiten Gallischen Legion zugestanden hat und welches während einiger Jahre von Privatpersonen besetzt gehalten wurde. Ausgeführt unter der Obhut des L. Valerius Ummidius Bassus, des Statthalters der Provinz.» Die Inschrift ist an mehreren Stellen stark beschädigt. Ein Rekonstruktionsversuch findet sich bei PIGANOL 1962, die hier beigegebene deutsche Übersetzung folgt der neuesten Rekonstruktion aus AE 1999, 1023. Das betroffene Territorium war etwa im Jahre 35 v. Chr. zur Ansiedlung von Legionsveteranen vermessen und erstmals verteilt worden.

⁸ Agennius Urbicus, de controversiis agrorum C 40, 19–32: *Videbimus an inter menses et iuris peritos esse de hoc quaestio debeat, Cursum an perticam metiam<ur>, si qua usque potuit veteranis est adsignatum. Scio in Lusitania, finibus Emeritensium, non exiguum per mediam coloniae perticam ire flumen Anam, circa quod agri sunt adsignati qua usque tunc solum utile visum est. Propter magnitudinem enim agrorum veteranos circa extremum fere finem velut terminos disposuit, paucissimos circa coloniam et circa flumen A<nam>: Reliquum ita remanserat, ut postea repleteretur. Nihilominus et secunda et tertia postea facta est adsignatio: Nec tamen agrorum modus divisione vinci potuit, sed superfuit inadsignatus. In his agris cum subsiciva requirerentur, inpetrauerunt possessores a praeside provinciae eius, ut aliquam latitudinem An<ae> flumini daret. Quoniam subsiciva quae quis occupaverat redimere cogebatur, iniquum iudicatum est, ut quisquam amnem publicum emeret aut sterilia quae allucebat: Modus itaque flumi<ni> est constitutus. Hoc exempli cause re[fi]gerendum existimavi. Nam et in Italia Pisauro flumini latitude est adsignata eatenus, qua usque adlavabat.* – «Wir werden sehen, ob zwischen Feldmessern und Rechtsgelehrten über die Frage zu reden ist, ob entlang des Flussverlaufs oder entlang der Landvermessungslinie gemessen werden soll, wenn, bis wohin es möglich ist, den Veteranen Landlose zugeteilt werden sollen. Ich weiß, dass in der Lusitania, innerhalb der Grenzen (Augusta) Emeritas, durch die der nicht kleine Fluss Ana mitten entlang der Vermessungsgrenzen der Kolonie fließt, um ihn (den Fluss) herum Äcker verteilt wurden, soweit damals der Boden brauchbar erschien. Wegen der Weite der Flure ordnete man nämlich die Veteranen um die äußeren Territoriumsgrenzen herum an, als ob sie Grenzmarkierungen seien, und nur wenige um die Kolonie und den Fluss Ana herum. Das Übrige war so verblieben, dass es später aufgefüllt werden würde, und nicht weniger als eine zweite wie auch eine dritte Verteilung wurde zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt: Dennoch konnte die Vermessungsgrenze der Äcker durch die Zuteilung nicht erreicht werden, sondern blieb noch immer etwas (Land) unverteilt. Als innerhalb dieser Äcker

Vespasian als Urheber des Ediktes nennt, ist es äußerst wahrscheinlich, dass es von ihm ausging. Das Kaiseredikt fungierte im Fall von Augusta Emerita als Auslöser für eine Bewegung «von unten», initiiert durch die betroffenen Landbesitzer. Ihre Beschwerden könnten so verstanden werden, dass der Ankauf der *subseciva* auf der Grundlage veralteter Karten stattfinden sollte. Denn davon ausgehend, dass sie es als ungerecht empfanden, Teile des Flusses oder unfruchtbare Schwemmerde ankaufen zu müssen, erscheinen ihre Argumente besonders dann sinnvoll, wenn die zeitgenössische Landschaft nicht mehr mit der auf der Katasterkarte repräsentierten übereinstimmte. Vielleicht sollte sogar die Katasterkarte aus der augusteischen Gründungszeit Emeritas als Grundlage für den Ankauf der Landparzellen dienen, ähnlich wie im Falle von Arausio. Da der Fluss in der Gegend ein ausgedehntes Becken formte und aufgrund einer lebhaften Flusshydrologie sehr anfällig für Anschwemmungen war,⁹ ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Flusslandschaft sich seit der Gründungszeit der Kolonie stark verändert hatte. Wohl nachdem das alte Vermessungsnetz modifiziert oder erneuert worden war,¹⁰ wurde dem Fluss eine bestimmte Breite zugeschrieben, um ähnliche Probleme in Zukunft zu vermeiden und zudem die Ländereien weniger anfällig für Alluvion und Überschwemmungen zu machen.

die *subseciva* zurückgefordert wurden, baten die Landbesitzer den Provinzstatthalter inständig darum, dem Fluss Ana eine bestimmte Breite zu geben. Denn bezüglich der *subseciva*, die derjenige, der sie besetzt hatte, zurückzuerstatten gezwungen war, wurde es als ungerecht angesehen, dass jemand entweder einen öffentlichen Fluss oder unfruchtbares angeschwemmtes Land kaufen solle. Daher wurde also eine Flussgrenze festgelegt, wofür ein Beispiel aufzuführen ich für angemessen hielt, denn auch in Italien wurde dem Fluss Pisaurus eine Breite zugeschrieben so weit, bis wohin dieser Hochwasser zu führen pflegte.» Die deutschen Übersetzungen der hier zitierten Texte aus dem *Corpus Agrimensorum Romanorum* sind eigene Übersetzungen. Die Quellenangaben selbst beziehen sich auf die Textausgabe von CAMPBELL 2000 (= C); der lateinische Text folgt der Edition von THULIN 1913 (für Hinweise zur Wiedergabe der Handschriftentexte vgl. ebd., iv).

⁹ Vgl. ARIÑO GIL – GURT I ESPARRAGUERA 1994, 49.

¹⁰ Eine vollständige Neuvermessung könnte ebenfalls in Betracht gezogen werden, doch CAMPBELL 2012, 105 hält es für wahrscheinlicher, dass die alten Limitationsgrenzen lediglich revidiert und gegebenenfalls modifiziert wurden, je nach den neuen physischen Gegebenheiten der Landschaft. In diesem Punkt schließe ich mich ihm und anderen an, die das Edikt für flavisch halten, aber die Orientierung und Ausgestaltung der jeweiligen Vermessungsnetze eher in augusteische Zeit datieren, d. h. in die Gründungszeit der Kolonien. Das archäologisch erforschte Kataster von Augusta Emerita ähnelt in mehreren Punkten formal dem von Arausio (ARIÑO GIL – GURT I ESPARRAGUERA 1994, 64–66): So enthält Kataster A von Arausio ebenso rechteckige Zenturien wie das Kataster von Augusta Emerita, die mit 40 auf 20 *actus* außerdem exakt dieselben Maße aufweisen (PIGANIOL 1962, 93). Die Maße der Zenturien von Emerita sind neben dem archäologischen Befund auch durch Hyginus 2, *constitutio limitum* C 136, 28–31 belegt, wobei 40 auf 20 *actus* ein ungewöhnlich großes Maß für eine Zenturie darstellt (P. D. SÁNCHEZ BARRERO, *Territorio y sociedad en Augusta Emerita*, in: J.-G. GORGES – T. NOGALES BASARRATE [Hg.], *Sociedad y cultura en la Lusitania romana: IV Mesa Redonda Internacional*, 2000, 204).

Agennius Urbicus berichtet in seinem Text weiter, dass die Praktik des Festlegens einer bestimmten Flussbreite auch in anderen Regionen des Reiches aufgegriffen wurde, so etwa am Fluss Pisaurus (heute Foglia) in Italien. Dort soll die Flussmaximalbreite genau der Breite entsprochen haben, die der Fluss bei höchstem Wasserstand einst erreicht hatte.¹¹ Dieser Information ist als Ergänzung eine Textstelle des Feldmessers Siculus Flaccus hinzuzufügen, die von beschrifteten *cippi*, Ufergrenzsteinen, handelt. Sie sollen aufgestellt worden sein, um vor Ort die Ufergrenzen von Wasserläufen zu markieren, und als Beispiel wird folgender Inschriftentext zitiert: *Flumini Pisaurο tantum, in quo alveus* («so viel dem Fluss Pisaurus, worin sich das Bett befindet»)¹²

¹¹ Agennius Urbicus, de controversiis agrorum C 40, 31–32 mit einem Kommentar von CAMPBELL 2000, 347f.; Agennius Urbicus, de controversiis C 66, 14; besonders ausführlich Siculus Flaccus, de condicionibus agrorum C 124, 11–22: *In quibusdam regionibus fluminum modus assignationi cessit, in quibusdam vero tamquam subsecivum relictus est, aliis autem exceptus inscriptumque «flumini illi tantum».* *Ut in Pisaurensi comperimus «datum assignatumque» ut «veterano», deinde «redditum suum veteri possessori», «flumini Pisaurο tantum, in quo alveus»; deinceps et ultra ripas utrimque aliquando adscriptum modum per omnes centurias, per quas id flumen decurret. Quod factum auctor divisionis assignationisque iustissime prospexit: Subitis enim violentisque imbribus excedens ripas defluet, quo<a>d etiam ultra modum sibi adscriptum egrediatur vicinorumque vexet terras. Cum ergo possessores hoc incommodum patientur adsiduitate tempestatum, contentoque flumine alveo ripisque suis aequum videatur iniuriam passos subsequi terras usque ad alveum fluminis, has tamen terras Pisaurenses publice vendiderunt, quas credendum est proximos quosque contingentes eas emisse vicinos.* – «In manchen Regionen wird das Ausmaß des Flusses (d.h. die Flussbreite) der Assignation zuteil, in manchen aber bleibt es gleichsam als *subsecivum* übrig, in anderen allerdings wird es (aus der Assignation) herausgenommen und inschriftlich angemerkt: «demjenigen Fluss so viel». So treffen wir beispielsweise auf dem Territorium der Pisaurenser (Folgendes) an: «freigegeben und assigniert» z.B. «an den Veteranen», des Weiteren «seinem früheren Besitzer zurückgegeben», «so viel dem Fluss Pisaurus, in welchem (sich) sein Bett (befindet)»; sodann wurde auch über beidseitige Ufer hinausgehend bisweilen etwas (Land) entlang aller Zenturien dem Ausmaß des Flusses zugeschrieben, durch welche der Fluss hindurchfließt. Durch ein solches Vorgehen traf der für die Landverteilungen Verantwortliche auf äußerst gerechte Weise Vorsorge: Durch plötzliche und heftige Regengüsse über seine Ufer hinaustretend, fließt nämlich (der Fluss) auch jenseits dessen, was ihm als Maß zugeschrieben wurde, heraus und zieht das Land der (nächsten) Nachbarn in Mitleidenschaft. Wenn also Landbesitzer diese durch (Herbst- und Winter-)Unwetter verursachten Unannehmlichkeiten immer wieder aufs Neue erdulden müssen, scheint das Unrecht, wenn der Fluss erst wieder einmal vom Bett und seinen Ufern eingefasst ist, dadurch ausgeglichen, dass (die betroffenen Besitzer) die Klafter (d.h. «Schritte» als Längenmaß) von ihrem Grund aus bis zum Flussbett hin verfolgen (d.h. ausweiten); jenes Land haben die Pisaurenser jedoch öffentlich zum Verkauf angeboten. So bleibt über eben jenes (Land) zu vermuten, dass es von den nächsten, direkt daran angrenzenden Nachbarn gekauft wurde.»

¹² Siculus Flaccus, de condicionibus agrorum C 124, 14–15. Der Text wird von Siculus Flaccus als Beispiel angeführt. Er weist darauf hin, dass es viele Ufergrenzsteine ähnlicher Art im Römischen Reich gab, und führt in dem Rahmen noch mehr Beispiele auf. Die bekanntesten sind wahrscheinlich die *cippi* (Ufergrenzsteine) am Tiber, die zwischen Rom und Ostia in großer Zahl gefunden wurden, so z.B. CIL VI 31545 = ILS 5926 (Rom); CIL XIV 4704 (Ostia). Für eine sehr detaillierte Studie zu den stadtrömischen *cippi* sowie zu den *curatores* des Tiber, den sogenannten *curatores riparum et alvei Tiberis*, s. jetzt A. LONARDI, *La cura riparum et alvei Tiberis*:

So, wie der Fall von Augusta Emerita von Agennius Urbicus geschildert wird, ist nichts über die Reichweite des Festsetzens der Ana-Breite zu erfahren. Trotz seines langen Flusslaufes, bei dem der Ana mehrere Provinzen und die Territorien vieler Gemeinden durchlief, wird nur von den Landbesitzern von Augusta Emerita berichtet, dass sie eine legale Breite für den Fluss erbeten und erhalten hätten. Das Fragment einer Katasterkarte, die den Ana darstellt und ursprünglich aus der Gegend um Lacimurga etwas weiter flussaufwärts von Augusta Emerita stammt, könnte Aufschluss über die Reichweite der damaligen Flussbreitenmessung geben (Abb. 1).

Das Fragment wurde erstmals 1990 in einem von PEDRO SÁEZ FERNÁNDEZ verfassten Artikel publiziert,¹³ woraufhin mehrere Grabungskampagnen in der Gegend des antiken Lacimurga, heute Cogolludo (Navalvillar de Pela-Puebla de Alcocer), durchgeführt wurden.¹⁴ Es stellt das Randstück einer Katasterkarte dar, auf der ein zenturiertes Territorium in der Nähe von Lacimurga dargestellt ist (Abb. 2a). Die Karte wird in flavische Zeit datiert.¹⁵ Der Name des Flusses «Ana» neben einer leicht geschwungenen Linie ist darauf deutlich zu erkennen. Außerdem sind vertikal und horizontal verlaufende Linien zu sehen, die mehr oder weniger regelmäßige Rechtecke formen und ein römisches Zenturiationsnetz darstellen sollen. Innerhalb der einzelnen Zenturien ist jeweils die römische Zahl CCLXXV eingeritzt, die auf eine Zenturiengröße von 275 *iugera* hinweist.¹⁶ Vertikal zu dem Netz verlaufend und au-

storiografia, prosopografia e fonti epigrafiche, 2013, v.a. 35–47; G. S. ALDRETE, *Floods of the Tiber in Ancient Rome*, 2007, 198–203.

¹³ SÁEZ FERNÁNDEZ 1990. Er liefert eine detaillierte Beschreibung und Analyse des Fragments zusammen mit einem ersten historischen und technischen Interpretationsversuch. Vgl. auch ders. 1994.

¹⁴ A. AGUILAR SAÉNZ et al., *La ciudad antigua de Lacimurga y su entorno rural*, in: J.-G. GORGES – M. SALINAS DE FRÍAS (Hg.), *Les Campagnes de Lusitanie romaine: Occupation du sol et habitats*, 1994, 110.

¹⁵ Der Ersteditor SÁEZ FERNÁNDEZ 1990, 225–227 tendierte seinerzeit aus paläographischen Gründen eher zu einem Datum in augusteischer Zeit. Andere gehen wegen der Parallelen zum Kataster von Arausio von einer Datierung in flavische Zeit aus, so etwa ARIÑO GIL – GURT I ESPARRAGUERA 1994, 63–66. Eine Reihe anderer Zeugnisse stützt die Annahme eines flavischen Ursprungs. Mehrere Grenzsteine aus flavischer Zeit wurden in der Gegend aufgefunden, darunter ein Stein, der einen Grenzstreit zwischen Lacimurga und der Nachbargemeinde Ucubi dokumentiert (CIL II² 7, 870 = AE 1986, 323 = HEp. I 115). Ein solch kommunaler Grenzstreit wäre auf jeden Fall mit einer Revision der älteren Grenzsteine beigelegt worden, was dann zur Anfertigung einer aktualisierten Katasterkarte geführt haben könnte. Vgl. T. ELLIOTT, *Epigraphic Evidence for Boundary Disputes in the Roman Empire*, 2004, 214 Nr. 82.

¹⁶ Die üblichen Ausmaße einer römischen Zenturie betragen 20 x 20 *actus* oder 2.400 x 2.400 römische Fuß = 709,68 m², was einer Fläche von 200 *iugera* = 50,4 ha entsprach, vgl. PASQUINUCCI 2014, 1282; U. HEIMBERG, *Römische Landvermessung: Limitatio*, 1977, 17. Überlegungen für die Gründe der außergewöhnlich großen Ausmaße der Zenturien s. SÁEZ FERNÁNDEZ 1990, 214–218. In diesem Fall würden die Ausmaße einer Zenturie 22 x 25 *actus* entsprechen, was in etwa 911,73 m x 802,32 m entspricht, folgt man den Berechnungen von CLAVEL-LÉVÊQUE 1989/90, 177, oder auch 887 m x 780,56 m, wenn man den Angaben von SÁEZ FERNÁNDEZ 1990, 217 folgt. Die letztgenannten Werte wurden auch von GORGES 1993, 17 übernommen.

ßerhalb davon ist die Abkürzung *LACIMVRCEN* -- als Verweis auf das Territorium der Lacimurcenses zu lesen. Deshalb wird allgemein angenommen, dass das außerhalb des Vermessungsnetzes gelegene Land wohl das Territorium der Gemeinde von Lacimurga darstellt.¹⁷ Im unteren Teil der Karte und parallel zum Fluss verlaufend ist eine zweite, schnurgerade Linie zu erkennen. Ihre Ausrichtung scheint sich am Fluss zu orientieren, nicht jedoch an den *limites* des Vermessungsnetzes.¹⁸

Der Ersteditor des Katasterfragments zieht hauptsächlich zwei Interpretationsmöglichkeiten für die Gerade in Betracht, einmal abgesehen von der Vermutung, dass es sich um einen Kratzer und gar nicht um eine intentional dort angebrachte Linie handeln könnte.¹⁹ Demnach soll die Gerade entweder eine Straße oder einen zweiten Wasserlauf repräsentieren. Die Interpretation als römische *via* scheint nicht sehr überzeugend, aus dem einfachen Grund, dass sie abrupt an der Außengrenze des Vermessungsnetzes endet, während die Linie, die den Fluss repräsentiert, bis zum Rand der Bronzetafel weiterläuft. Die Identifizierung als zweiter Wasserlauf ist ebenfalls wenig überzeugend wegen des geraden Verlaufes im Gegensatz zur leicht mäandrierend dargestellten Linie für den Ana. Außerdem würde der Wasserlauf dann nahezu direkt auf der Vermessungsgrenze entspringen, was ebenfalls wenig wahrscheinlich

¹⁷ Es gibt gewisse Argumente dafür, dass das auf der Karte repräsentierte Territorium das der Lacimurcenser sein könnte, doch weist SÁEZ FERNÁNDEZ 1994, 105f. darauf hin, dass es im Vergleich mit anderen *formae* oder den Illustrationen aus den Landvermesserschriften noch wahrscheinlicher sei, dass in der Inschrift angegebene Lacimurga eher als Nachbargemeinde anzusehen. Andernfalls hätte man die Ortsangabe eher innerhalb der Parzellen vermerkt und nicht an der Seite. Andererseits gibt er zu, dass nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass sogar alles dargestellte Land zu Lacimurga gehörte. Das nicht zenturierte Land könnte also unvermessenes Weideland oder Waldstücke repräsentieren, das den Lacimurcensern gemeinschaftlich gehörte. Als Alternative dazu gibt er die Gemeinde Ucubi an (ebd., 225), da der oben erwähnte Grenzstein bezeugt, dass die beiden Gemeinden über eine gemeinsame Grenze verfügten, die in flavischer Zeit bestand. Mir scheint die Tatsache, dass die Ausrichtung des eingeritzten Namens *LACIMVRCEN* -- genau gegenläufig zu den Zahlenangaben in den Zenturien verläuft, eher ein Hinweis darauf zu sein, dass das zenturierte Land nicht zu Lacimurga gehörte.

¹⁸ Im Gegensatz zu anderen Publikationen zum Kataster von Lacimurga ziehe ich es vor, das Fragment so zu lesen, als stamme es von der linken unteren Ecke einer *forma*. Auf diese Weise lassen sich alle erkennbaren Inschriftenteile gleichzeitig erkennen und gut lesen. SÁEZ FERNÁNDEZ 1990, 214 vermutet hinter den «retrograd» angeordneten Buchstaben einen Archaismus, während GORGES 1993, 15f. kurzerhand vorschlägt, das Katasterfragment einfach um 180 Grad zu drehen, um die römischen Zahlen richtig herum lesen zu können. Als Konsequenz wird dabei freilich stattdessen die Ortsangabe auf den Kopf gestellt. CLAVEL-LÉVÊQUE 1989/90, 179 geht ihrerseits davon aus, dass das Katasterfragment keine eindeutige Lesrichtung hatte, sondern vielmehr aus unterschiedlichen Richtungen gelesen werden sollte, wodurch sie vermeidet, sich über eine Anbringung an der Wand Gedanken zu machen; eine solche ist jedoch anzunehmen.

¹⁹ SÁEZ FERNÁNDEZ 1990, 206. Dies scheint umso weniger wahrscheinlich, als die Lücke zwischen den beiden X der römischen Zahl CCLXXV offensichtlich mit Absicht freigelassen wurde, um der Linie mehr Platz zu lassen und dabei die Inschrift nicht zu stören.



Abb. 2a

ist.²⁰ Trotz allem scheint die Identifizierung der Geraden als römische Straße sich inzwischen als *communis opinio* durchgesetzt zu haben, da nachfolgende Forschungsarbeiten sie nicht weiter infrage stellen, sondern vielmehr darauf aufbauen.²¹

Ich möchte hier eine dritte Interpretationsmöglichkeit vorschlagen. Erstens ist die Tatsache, dass die Ana-Linie und die umstrittene Linie parallel zueinander verlaufen, recht auffällig und sollte deshalb nicht außer Acht gelassen werden. Dies könnte auf einen direkten Bezug zueinander hindeuten. Zweitens ist aus verschiedenen Textpassagen in den Landvermesserschriften zu erfahren, dass innerhalb zenturierten Landes vielerorts legale Flussgrenzen zum Schutz vor Überschwemmung eingerichtet wur-

²⁰ SÁEZ FERNÁNDEZ 1994, 214 nennt beide Möglichkeiten, ohne sich festzulegen. Er gibt zu, dass es nicht ganz zu überzeugen vermag, dass zwar die fragliche Linie an der Vermessungsgrenze endet, die den Ana repräsentierende Linie hingegen weiterläuft. Seine Erklärung lautet in dem Fall, dass die Straße keine über die Vermessungsgrenzen hinausgehende fiskalische Bedeutung besaß, während der Fluss durchaus auch über die Vermessungsgrenze hinaus eine solche Relevanz gehabt haben könnte. Letztgenannter Punkt wird seiner Meinung nach dadurch gestützt, dass oberhalb der Ana-Linie noch weitere Buchstabenreste zu erkennen sind, die nicht eindeutig entziffert werden können. Für CLAVEL-LÉVÊQUE 1989/90, 176 steht außer Frage, dass *viae* auf römischen Katasterkarten direkt auf der Vermessungsgrenze enden, da Kataster schließlich nur das Territorium einer ganz bestimmten Gemeinde hätte darstellen sollen und Straßenzüge darüber hinaus deshalb nicht von Interesse gewesen seien.

²¹ Sowohl CLAVEL-LÉVÊQUE 1989/90 als auch GORGES 1993, die das Katasterfragment beide detailliert untersuchen, bauen ihre Interpretation auf dieser Grundannahme auf.

den.²² Also müssen sie auch in irgendeiner Weise auf der *forma* (Katasterkarte) zu erkennen gewesen sein, ähnlich wie sie vor Ort durch das Aufstellen von Ufergrenzsteinen kenntlich gemacht wurden. Eine Passage in der Schrift des Agennius Urbicus stützt diese Vermutung.²³ Drittens steht Agennius Urbicus zufolge fest, dass der Ana und somit der auf dem Katasterfragment dargestellte Fluss unzweifelhaft zu jenen Flüssen gehörte, denen eine legale Breite zugeschrieben worden war. Die gerade Linie unterhalb des Ana auf der Katasterkarte könnte daher die legale Breite des Flussbettes darstellen, die vom lusitanischen Statthalter auf Anfrage der Emeritenser festgelegt worden ist.

Dies würde bedeuten, dass der Sicherheitsstreifen entlang des Flusslaufes in etwa der Länge einer Zenturie entsprochen haben müsste, also ungefähr 900 m auf der dargestellten Uferseite. Wie breit der Streifen auf der gegenüberliegenden Uferseite gewesen ist, lässt sich nicht feststellen, doch das Maß muss an Topographie und Orographie des Uferbereichs angepasst gewesen sein. Wenn man sich dem Prozess der Landvermessung und der anschließenden Assignation im Detail widmet, ist bei Frontinus folgender entscheidender Hinweis bezüglich der Bedeutung von geraden Linien auf Katasterkarten zu finden, wenn es galt, *subseciva* auszuweisen und später gegebenenfalls die Höhe der Steuer festzulegen:

Subsicivum est, quod a subsecante linea nomen accepit [subsicivum]. Subsicivorum genera sunt duo: unum quod in extremis adsignatorum agrorum finibus centuria expleri non potuit; aliud genus subsicivorum, quod in mediis adsignationibus et integris centuriis intervenit. Quidquid enim inter iiii limites minus quam intra clusum est fuerit adsignatum, in hac remanet appellacione, ideo quod is modus, qui adsignationi superest, linea cludatur et subsecetur. Nam et reliquarum mensurarum actu quidquid inter normalem lineam et extremitatem interest subsicivum appellamus.

«*Subsecivum* ist das, was seinen Namen von der *subsecans linea* (= Trennlinie) her erhalten hat. Es gibt zwei Arten von *subsecivum*: Die eine (ist) das, was an den äußeren Grenzen der assignierten Äcker nicht die Fläche einer (ganzen) Zenturie ausfüllen konnte; die andere Art von *subsecivum* ist das, was sich mitten in assignierten und vollständigen Zenturien befindet. Alles, was also von weniger als vier (Zenturien-)Grenzlinien umschlossen wird und assigniert worden ist, behält diesen Namen bei, das heißt also, dass das Ausmaß (an Land), welches von dem assign-

²² So z.B. Hyginus Gromaticus, de condicionibus agrorum C 86, 30–33: *Fluminum autem modus in aliquibus regionibus intra centurias exceptus est, id est adscriptum FLUMINI TANTUM, quod alveus occuparet. Aliquibus vero regionibus non solum quod alveus occuparet, sed etiam agrorum aliquem modum flumini adscripsit, quoniam torrens violentior excedit frequenter circa alveum centurias.* – «In manchen Regionen aber wurde das Ausmaß von Flüssen innerhalb von Zenturien ausgenommen, das heißt, es wird «dem Fluss so viel» zugeschrieben, wie viel sein Bett besetzt hält. In manchen Regionen schrieb er (der Gründer) allerdings nicht nur das, was das Flussbett besetzt hält, dem Ausmaß des Flusses zu, sondern auch etwas von den (angrenzenden) Äckern, da ja ein reißendes Hochwasser führender Fluss oftmals mit einiger Wucht die Zenturien übersteigt, die sich um sein Bett herum befinden.» Vgl. Siculus Flaccus, de condicionibus agrorum C 124, 11–22.

²³ Agennius Urbicus, de controversiis agrorum C 40, 9–11. Dieser Text ist weiter unten in Sektion III abgedruckt.

nierten Land übrigbleibt, durch eine Linie eingefasst und abgeschnitten wird. Denn auch alles, was nach der Durchführung der verbleibenden Vermessungsarbeiten zwischen der normalen (d.h. rechtwinkligen) Linie und der Außenlinie liegt, bezeichnen wir als *subsecivum*.»²⁴

Hier beschreibt Frontinus, dass jede Landeinheit, die kleiner als eine Zenturie war und deshalb nicht von den vier regulären *limites* im rechten Winkel umschlossen wurde, als *subsecivum* galt. Der Teil einer Zenturie, der durch natürliche Hindernisse an den Außengrenzen gestört war, wurde mittels einer geraden Linie, der *subsecans linea*, vom Zenturiationsnetz abgetrennt. Die Subsekante musste dabei nicht zwingend rechte Winkel mit den regulären *limites* bilden.²⁵ In Hinblick auf das Katasterfragment von Lacimurga ist nun offensichtlich, dass die gerade Linie eben jene Zenturie, die sie durchläuft, «beschneidet». Und was ihren parallelen Verlauf zur Ana-Linie angeht, folgt sie als *subsecans linea* exakt dem Flusslauf, gegen den sie das Zenturiationsnetz ja abgrenzen soll. Das verbleibende Land wird somit zu *subsecivum* (Abb. 2b).

III Das Kataster von Arausio im Vergleich

Die römische Kolonie Arausio (*colonia Firma Iulia Secundanorum Arausio*), heute Orange, wurde in der Provinz Gallia Narbonensis östlich des Flusses Rhodanus (Rhône) kurz nach 36 v. Chr. zur Ansiedlung der Veteranen aus der Zweiten Gallischen Legion gegründet. Wie in Augusta Emerita wurde das Umland großzügig vermessen und assigniert. Als Vespasian das Edikt über den Ankauf von *subseciva* erließ, wurde die Katasterkarte überarbeitet und aktualisiert. Die archäologischen Reste der Karte sind als «Kataster von Orange» weithin bekannt. Eigentlich handelt es sich um insgesamt drei Karten (Kataster A, B und C), die das weitläufige Territorium von Arausio zeigen, einschließlich der Zenturiengrenzen. Ebenfalls darauf angegeben sind der Rechtsstatus der Böden, die Namen der rechtmäßigen Besitzer sowie die exakte Summe der jährlich anfallenden Bodensteuer, sofern es sich um besteuertes Land handelte.²⁶

²⁴ Iulius Frontinus, de agrorum qualitate C 2, 24–30. Für eine Definition der *subsecans linea* s. auch Agennius Urbicus, de controversiis agrorum C 38, 4–8; Commentum de agrorum qualitate C 56, 4–16; Hyginus Gromaticus, de condicionibus agrorum C 82, 10–12; Siculus Flaccus, de condicionibus agrorum C 122, 13–17: *Subsecivorum vero genera sunt duo. Unum est quod a subsecante linea mensura<e> quadratum excedet. Alterum est autem quod subsecante assignationes linea[e] etiam in mediis centuriis relinquetur. Evenit hoc autem ideo, quoniam militi veteranoque cultura assignatur: Si quid e<ni>m amari et incerti soli est, id assignatione non datur.* – «Es gibt allerdings zwei Arten von *subsecivum*. Die eine ist das, was aus der Vermessung innerhalb eines Quadrats (= Zenturiation) durch (das Anlegen der) Subsekante heraustritt. Die andere jedoch ist das, was bei Landverteilungen auch inmitten der Zenturien mittels einer Subsekante herausgenommen wird. Dies ergibt sich wiederum daraus, dass den Soldaten und Veteranen ja gerade zur Kultivierung (Land) verteilt wird: Wenn also etwas davon unfruchtbaren und unsicheren Boden aufweist, wird dieses (Teilstück) nicht zur Landverteilung freigegeben.»

²⁵ Wie auf Kataster A von Arausio, Nr. 4–6 zu sehen (PIGANIOL 1962, 103–107).

²⁶ Noch immer grundlegend für das Kataster von Arausio ist die Publikation von PIGANIOL 1962. Spätere wichtige Arbeiten nehmen im Rahmen umfangreicherer Monographien zur römi-



Abb. 2b

Viele der *subseciva* auf dem Kataster sind direkt am Ufer von Wasserläufen verschiedener Größe verortet. Der Ersteditor ANDRÉ PIGANOL stellte bereits heraus, dass in vielen Fällen *subseciva* entlang der Flussläufe angelegt wurden, da die Uferbereiche starken geomorphologischen Prozessen und Überflutungen ausgesetzt waren.²⁷ Die Darstellungen auf dem Kataster von Arausio ebenso wie die mittelalterlichen Abschriften der Landvermesserschriften werden der Veränderlichkeit der Uferbereiche dadurch gerecht, dass sie Flussläufe immer mittels schematisch gewundener, unbestimmter Linien darstellen. Auf Kataster B sind beispielsweise einige als *subsecivum* ausgewiesene Zenturien zu sehen, meist kenntlich gemacht durch die abgekürzte Beischrift *sub---* oder *subs---*, die sich alle direkt an den Ufern des eingeritzten Wasserlaufes befinden.²⁸

Allerdings sind innerhalb vieler Zenturien im Uferbereich dennoch Namen und Pachtbeträge angegeben, wodurch klar wird, dass sie assigniert wurden.²⁹ Aber es ist ebenso klar, dass sie nicht vollständig verteilt wurden. Stattdessen ist aus der Inschrift genau zu erfahren, wie viele *iugera* der Zenturie an ein bestimmtes, namentlich angegebenes Individuum verteilt wurden und wie viele *iugera* derselben Zenturie als *sub-*

schen Landvermessung auf das Arausio-Kataster Bezug, so insbesondere DILKE 1971, 159–177; HINRICHS 1974, 136–146.

²⁷ PIGANOL 1962, 61 f.

²⁸ Ebd. Tafel IV D, Nr. 206–210.

²⁹ Z. B. Kataster B, Nr. 206 (*centuria* SD I VK VIII); s. PIGANOL 1962, 245.

secivum von der Verteilung ausgeschlossen wurden.³⁰ Auf einem Fragment des Katasters C ist beispielsweise eine Zenturie dargestellt, auf der sich ein Dorf (*vicus*) befand, eine andere Zenturie, die offenbar gemeinschaftlich genutztes Land (als *ager Annianus* bezeichnet) enthielt, eine weitere einen Bewässerungsgraben (*fossa Augusta*) sowie einen Fluss. Letzterer beanspruchte laut Inschrift 25 *iugera* der Zenturie.³¹

Zudem erhielten viele der Zenturien am Ufer keinen Status als *subsecivum*, sondern sind inschriftlich als *reddita* («zurückgegeben» als Eigentum der Kolonie), aber *inculta* («unkultiviert») gekennzeichnet.³² Diese Zenturien waren also vermessen und in kommunales Eigentum überführt worden, jedoch ohne agrarisch bebaut zu werden.³³ Außerdem ist aus den antiken geodätischen Texten zu erfahren, dass der für die Landverteilungen Verantwortliche, wann immer er es für angebracht hielt, *subseciva* assignieren konnte und einen der jeweiligen Größe entsprechenden Pachtvertrag verlangen konnte, da es sich ja nur um Fragmente einer vollständigen Zenturie handelte.³⁴ Es gab also viele Arten, mit *subseciva* umzugehen, abhängig von individuellen Entscheidungen des Verantwortlichen sowie von den natürlichen Gegebenheiten des Bodens.³⁵

³⁰ Auf eine Darstellung der individuellen Parzellengrenzen innerhalb der Zenturie wurde jedoch verzichtet. Dies entsprach der gängigen Praxis. Hyginus Gromaticus (de condicionibus agrorum C 88, 10–21) berichtet von einer Begebenheit, bei der der *auctor divisionis* entschieden hatte, auch die Grenzen einzelner Landparzellen auf der Katasterkarte einzutragen, um die genauen Ausmaße und die Lage der *subseciva* darauf eindeutig festzuhalten. Daraus ist abzuleiten, dass eine derart detaillierte Dokumentation auf Katasterkarten nicht üblich war und *subseciva* deshalb nicht allein auf der Grundlage der Karten von individuellem Landbesitz unterschieden werden konnten, weil sie nicht eingezeichnet waren. Nur zusammen mit Zeugenaussagen und einer Begutachtung des Geländes vor Ort, insbesondere der Grenzsteine, wäre eine eindeutige Zuordnung möglich gewesen.

³¹ Kataster C, Nr. 351 (PIGANIOL 1962, 295–299); vgl. Kataster C, Nr. 353 (ebd., 300–302).

³² Z. B. Kataster B, Nr. 141, s. PIGANIOL 1962, 185f. Einige der eingezeichneten Zenturien waren nur teilweise unkultiviert, andere vollständig, was aus den inschriftlichen Anmerkungen hervorgeht. Jede Inschrift innerhalb der Zenturien gibt an, wie viele *iugera* assigniert, kultiviert oder unkultiviert waren und wie viele *iugera* von *subseciva* eingenommen wurden.

³³ Dies sind die *loca inculta*, auf die sich Hyginus Gromaticus, de limitibus C 78, 1–4 bezieht.

³⁴ Hyginus Gromaticus, de generibus controversiarum C 98, 15–20; Commentum de controversiis C 68, 17–21.

³⁵ Commentum de agrorum qualitate C 54, 21–27. Vgl. Iulius Frontinus, de controversiis C 6, 32–34. Die sumpfige, moorige Natur der *subseciva*, die nicht verteilt werden konnten, wird auch anderswo in den Landvermessertexten betont, so etwa in De agris C 272, 16–19: *Subseciva sunt propriae quae sunt ut sutor de materia praecidens quasi supervacua abicit. Inde et subsecivi agri quos in pertica divisos recusant quasi steriles aut palustres. Item subseciva quae in divisura agri non efficiunt centuria, id est iugera ducenta* – «*Subseciva* sind Areale, die mit den Teilen gleichgesetzt werden können, die der Schuhmacher von seinem Arbeitsmaterial gleichsam als überstehend abschneidet. So sind auch die Äcker *subseciva*, die vom vermessenen (Land) Abstand nehmen, da sie unfruchtbar und sumpfig sind. Ebenso gelten als *subseciva* diejenigen, die innerhalb eines verteilten Ackers keine (vollständige) Zenturie bilden, das heißt (eine Zenturie von) 200 *iugera*.»

Was die *subseciva* auf dem Kataster von Arausio angeht, sehen sie dem von mir als *subsecivum* angesehenen Stück Land auf dem Kataster von Lacimurga sehr ähnlich. Auch sie sind jeweils mittels einer schräg zum Vermessungsnetz verlaufenden Linie vom Rest abgetrennt.³⁶ Es gibt allerdings einen fundamentalen Unterschied. Diese Art von abgeschrägten Geraden finden sich auf dem Kataster von Arausio ausschließlich an den Außengrenzen der Vermessungsnetze, jedoch niemals entlang der Wasserläufe. Dies ließe sich folgendermaßen erklären: Nach SÁEZ FERNÁNDEZ diente die Katasterkarte von Arausio einem anderen Zweck als die von Lacimurga, denn während Erstere Namen, Bodenstatus und Pachtbeträge angibt, zeigt Letztere lediglich die Orientierung des Vermessungsnetzes im Verhältnis zum Fluss sowie die Zenturiengröße an. Deshalb repräsentieren die beiden Katasterkarten vermutlich verschiedene Phasen eines römischen Assignationsprozesses.³⁷

Der Grund, weshalb auf dem Fragment von Lacimurga keine Angaben darüber zu finden sind, dass es sich bei den unvollständigen Zenturien um *subseciva* handelt, könnte also in den unterschiedlichen Bearbeitungsphasen zu suchen sein. Das Kataster von Lacimurga wird wohl nichts anderes als einen der ersten Schritte darstellen, die im Zuge einer römischen Landvermessung durchzuführen waren. Das ideale Vermessungsnetz musste zunächst an die physische Wirklichkeit einer real existierenden Landschaft angepasst werden, indem bestimmte Teile des zu verteilenden Landes wegen ihrer Unzugänglichkeit oder Unfruchtbarkeit aus der Verteilung ausgeschlossen wurden. Dieser Ausschluss geschah wohl auf der Grundlage einer ersten Vermessungskarte, und als eine solche kann das Kataster von Lacimurga angesehen werden.³⁸ Im folgenden Schritt entschied dann der *auctor divisionis*, ob er die unvollständigen Zenturien potentiellen Käufern oder Pächtern zeigen sollte, oder ob er sie als *subseciva* ausweisen und damit gleich für sich selbst behalten, oder ob er es der Gemeinde überlassen sollte. Dann erst konnte der endgültige Rechtsstatus einer jeden Zenturie und einer jeden Landparzelle eindeutig festgelegt werden, indem das Land an Privatmänner und Gemeinden verteilt oder aber als *subsecivum* von der Verteilung ausgeschlossen wurde. Das Resultat dieses letzten Arbeitsschrittes würde dann auf einer Katasterkarte im eigentlichen Sinne festgehalten, die Namen und Besitzverhältnisse anzeigte, wie es auf den Katasterkarten von Arausio der Fall ist.

Doch eine Frage verbleibt noch immer: Wieso ist auf dem Kataster von Arausio nirgendwo eine *subsecans linea* entlang der Wasserläufe eingezeichnet, um *subseciva* zu kennzeichnen? Warum diese Unterschiede, obwohl beide Karten aus flavischer Zeit stammen? Neben Agennius Urbicus berichten auch andere Autoren des *Corpus Agrimensorum Romanorum* davon, dass aus manchen Vermessungsarbeiten und Katasterkarten Uferbereiche systematisch ausgeschlossen wurden, um Flutschäden mög-

³⁶ So z. B. Kataster A, Nr. 4 (PIGANIOL 1962, 103).

³⁷ SÁEZ FERNÁNDEZ 1990, 207–212; auch CLAVEL-LÉVÊQUE 1989/90, 175.

³⁸ Vgl. CLAVEL-LÉVÊQUE 1989/90, 177.

lichst gering zu halten.³⁹ Außerhalb der Hochwassersaison stand das ausgeschlossene Land trotzdem den nächsten Nachbarn zur Nutzung offen. Die Texte selber enthalten keinerlei Hinweise darauf, unter welchen historischen Umständen und in welcher Zeit diese Praktik von den römischen Magistraten aufgegriffen wurde und Verbreitung fand. Der Entstehungszeitraum lässt sich dennoch präzisieren: Wirft man zunächst einen Blick auf den Text von Hygin, der unter Kaiser Trajan lebte und wirkte,⁴⁰ fällt auf, dass er das Auslassen der Uferstreifen aus der Assignation noch als Eigenheit darstellt, die zu seinen Lebzeiten lediglich in wenigen Gegenden Anwendung gefunden haben soll:

Scio enim quibusdam regionibus, cum adsignarentur agri, adscriptum aliquid per centurias et flumini. quod ipsum providit auctor dividendorum agrorum, ut quotiens tempestas concitasset fluvium, quo[d] excedens [alpes] alveum per regionem vagaretur, sine iniuria cuiusquam deflueret; cum vero ripis suis curreret, proximus quisque uteretur modum flumini adscriptum. nec erat iniquum, quoniam maiores imbres aliquando excedere aquam iubent ultra modum flumini adscriptum et proximos cuiusque vicini agros inundare.

«Ich weiß nämlich, dass in diesen Regionen im Zuge der Landzuweisungen auch etwas (Land) innerhalb der Zenturien dem Fluss zugeschrieben wurde. Eben dadurch sorgte der Verantwortliche für die Landverteilungen vorausschauend dafür, dass, sooft ein Sturm den Fluss aufwühlte und dieser aus dem Flussbett heraustretend durch die Gegend streifte, er nicht zu irgendjemandes Schaden vorüberfloss. Während er hingegen innerhalb seiner Ufer dahinfließ, waren die dem Fluss zugeschlagenen Flächen den nächsten Nachbarn zur Nutzung freigegeben. Auch war dies nicht ungerecht, weil ja schwerere Regenfälle das Wasser bisweilen dazu veranlassen, über das Maß des dem Fluss zugeschriebenen (Landes) hinauszutreten und die nächstliegenden sowie benachbarte Äcker zu überschwemmen.»⁴¹

Im Gegensatz dazu bezieht sich Agennius Urbicus seinerseits explizit auf «alte» (*antiquae*) Vermessungsarbeiten im Rahmen von Koloniegründungen, als er davon berichtet, dass in manchen Fällen nicht einmal eine Flussbreite festgelegt worden sein soll. Dort betont er eigens, vor welchen Schwierigkeiten der verantwortliche Landvermesser im Falle einer fehlenden Flussbreite steht:

Multa flumina et non mediocria in adsignationem mensurae antiquae ceciderunt: nam et deductarum coloniarum formae indicant, ut multis fluminibus nulla latitudo sit relicta.

³⁹ Vgl. Hyginus Gromaticus, de condicionibus agrorum C 86, 30–33 und C 90, 31–92, 4; Siculus Flaccus, de condicionibus agrorum C 124, 11–22.

⁴⁰ CAMPBELL 2000, xxxv; B. CAMPBELL, Shaping the Rural Environment: Surveyors in Ancient Rome, JRS 86, 1996, 77. S. auch O. A. W. DILKE, Illustrations from Roman Surveyors' Manuals, Imago Mundi 21, 1967, 11.

⁴¹ Hyginus Gromaticus, de condicionibus agrorum C 90, 31–92, 4.

«Viele (in ihrer Größe) nicht unbedeutende Flüsse sind in die Zuweisungen alter Vermessungsarbeiten gefallen. Denn auch die Katasterkarten zu diesen Koloniegründungen zeigen, dass vielen Flüssen keine (Maximal-)Breite zugestanden worden war.»⁴²

Wenn man der gängigen Datierung folgt, muss Hygin bis zu 300 Jahre vor Agennius Urbicus gelebt haben.⁴³ Wenn es also für Hygin noch eine regionale Eigenheit darstellte, zusätzliche Überflutungsflächen auszuweisen, während es für Agennius Urbicus bereits ein gängiges Verfahren bei der Landvermessung gewesen zu sein scheint, muss diese Entwicklung zwischen dem Beginn des 2. Jahrhunderts und dem Zeitraum um 400 n. Chr. stattgefunden haben. Hinzu kommt, dass das Werk des Landvermessers Iunius Nipsus, der im 2. Jh. lebte, keinerlei Anweisungen darüber enthält, der eigentlichen Flussbreite einen zusätzlichen Uferstreifen zuzuschlagen.⁴⁴ Zieht man in Betracht, dass der Fall von Augusta Emerita einer der frühesten, wenn nicht gar der erste seiner Art gewesen sein könnte,⁴⁵ dann ließe sich daraus ableiten, dass sich die neue Praktik des Ausmessens von Flussmaximalbreiten, die aus Landverteilungen ausgenommen wurden, von flavischer Zeit an langsam etabliert hat.⁴⁶ Die neue Praktik wird maßgeblich von den praktizierenden Feldmessern selbst sowie wahrschein-

⁴² Agennius Urbicus, *de controversiis agrorum* C 40, 9–11. Gleich im Anschluss äußert Urbicus Verwunderung darüber, dass in jenen «älteren» Zeiten noch keine legalen Flussbreiten festgelegt wurden. In den darauffolgenden Zeilen bringt er drei Vermutungen über die Gründe dafür an: 1. Mangel an brauchbarem Land, 2. der wünschenswerte direkte Zugang zu Wasser sowie 3. die etwas fatalistisch anmutende Erklärung, dass man sich damals seinem Los (im wahren Sinne des Wortes) ohne Murren gefügt habe.

⁴³ Insbesondere aus linguistischen Gründen wird der Text des Agennius Urbicus ins späte 4. oder frühe 5. Jh. datiert; CAMPBELL 2000, xxxii.

⁴⁴ J. BOUMA, *Marcus Iunius Nipsus – Fluminis Variatio, Limitis Repositio*, 1993, 15–17 mit weiterführender Literatur. Es ist unstrittig, dass er in der Mitte des 2. Jh. n. Chr. gelebt hat, doch bleiben die Identifizierung sowie die Autorschaft des Iunius Nipsus äußerst kontrovers.

⁴⁵ Der Präzedenzfallcharakter der Ana-Episode wird dadurch deutlich, dass das Beispiel recht ausführlich dargelegt und insbesondere die auslösenden Begleitumstände detailliert geschildert werden. In der Großstadt Rom wurden entlang des Tiberufers die ersten heute noch erhaltenen *cippi* bereits in republikanischer Zeit durch die Zensoren des Jahres 55 v. Chr., Marcus Valerius Messalla und Publius Servilius Isauricus, aufgestellt, z. B. CIL VI 1234g = ILS 5922c; CIL VI 31540c = ILS 5922b; CIL VI 40857 = ILS 5922a = AE 1984, 45. Innerhalb eines solch stark urbanisierten Areals wie der Stadt Rom muss es viel naheliegender gewesen sein, einen bestimmten Uferstreifen von permanenter Bebauung freizuhalten.

⁴⁶ Auch bei bereits bestehenden Zenturiationsnetzen fielen immer wieder Vermessungsarbeiten an, beispielsweise dann, wenn ein schweres Hochwasser Grenzsteine aus dem Boden gerissen oder ganze Uferstreifen weggeschwemmt hatte; dazu etwa Strab. 17, 1, 3 C 787 und Cassiod. Var. 3, 52 (jährliche Neuvermessungen wegen der Nilflut in Ägypten); Agennius Urbicus, *de controversiis agrorum* C 38, 32–40, 11 (Grenzstreitigkeiten nach Fluten am Padus, bei denen Feldmesser einspringen mussten); Strab. 13, 4, 12 C 629 (Neuvermessungen nach Hochwasserereignissen am Mäander). Zu einer Sicherheitsdistanz zwischen dem Flussufer und der Zenturiation am Unterlauf des Padus, die auf das 2. Jh. n. Chr. datiert wird, vgl. M. CALZOLARI, *Il Po tra geografia e storia: L'età romana*, in: *Civiltà padana* I, 1988, 18. Sie bezeichnet den Sicherheitsabstand als «*fascia di rispetto*» gegenüber dem Fluss.

lich auch vom römischen Verwaltungspersonal – Provinzstatthalter eingeschlossen – verbreitet worden sein.

Was die Gründe dafür angeht, dass ausgerechnet am Ana als vermutlich einem der ersten Flüsse im Römischen Reich die neue Praktik angewandt wurde, ist Folgendes zu vermuten: Der heutige Guadiana zeichnet sich durch ein besonders eigenartiges Abflussregime aus, welches ihn auf der gesamten Iberischen Halbinsel unter den Flüssen seiner Größenordnung einzigartig macht.⁴⁷ Klima und Temperatur haben sich seit der Römerzeit nicht wesentlich verändert,⁴⁸ sodass davon auszugehen ist, dass das Abflussregime damals und heute sich in etwa entsprechen. Extreme saisonale Pegelschwankungen zwischen den Sommer- und Wintermonaten sind ein wichtiges Charakteristikum des Guadiana. Damit könnte der unverhältnismäßig breit wirkende Sicherheitsgürtel entlang der Ufer erklärt werden, der gemäß dem Katasterfragment von Lacimurga allein auf einer der Uferseiten rund 900 m betragen haben muss. Doch ist dies nicht das Einzige, was unmittelbar mit dem Fluss in Zusammenhang steht und auf den ersten Blick überdimensioniert groß erscheint. Die römische Brücke, die bei Augusta Emerita über den Ana führt, ist mit knapp 800 m die längste überhaupt bekannte Brücke aus römischer Zeit. Die meiste Zeit des Jahres erscheint ihre Länge übertrieben, um einen so unscheinbaren Fluss zu queren. Nur während der Hochwassersaison offenbart sich der Grund, warum sie über eine so lange Distanz hinweg die beiden Ufer miteinander verbindet – dann ragt oft nur noch die Fahrbahn aus dem Flutwasser heraus.⁴⁹

Vor diesem Hintergrund sollte es nun wenig verwundern, dass gerade am Ana ein Sicherheitsstreifen oder -abstand zwischen dem potentiellen Flussbett und dem Ackerland eingerichtet wurde. In anderen Regionen hingegen, darunter auch das teilweise flutgefährdete Territorium um Arausio, war das Flutrisiko bei Weitem nicht so hoch und beeindruckend wie auf der ariden iberischen Meseta entlang des Ana.

⁴⁷ ÁLVAREZ MARTÍNEZ 1983, 8. Eine detaillierte geowissenschaftliche Analyse von Paläohochwässern und Abflussregimen des Guadiana bieten die Arbeiten von A. POTENCIANO DE LAS HERAS, *Las inundaciones históricas en el centro-sur de la Península Ibérica*, 2004; J. A. ORTEGA BECERRIL, *Paleocrecidas, avenidas recientes e hidroclimatología en la cuenca media y baja del río Guadiana*, 2007.

⁴⁸ J. KÖRPER et al., *Mediterranes Klima: Klimawandel in der Antike*, in: T. SCHÄFER (Hg.), *Antike und moderne Wasserspeicherung: Internationaler Workshop vom 11.–14.05.2011 in Pantelleria (Italien)*, 2014, 247.

⁴⁹ ÁLVAREZ MARTÍNEZ 1983; F. G. RODRÍGUEZ MARTÍN, *El paisaje urbano de Augusta Emerita: Reflexiones en torno al Guadiana y las puertas de acceso a la ciudad*, *Revista portuguesa de arqueologia* 7/2, 2004, 365–406. Der hohe Deich, auf welchem die Stadtmauer ruht, ist ein zusätzlicher Hinweis auf die schweren wiederkehrenden Hochwasserereignisse an diesem Flussabschnitt. Ohne ihn würde sich der Fluss bei Hochwasser an der Stelle wohl noch weit mehr ausbreiten. Hier sei allerdings darauf hingewiesen, dass der Fluss sich am Oberlauf bei Lacimurga wohl noch weiter in die Ebene erstreckte als weiter flussabwärts an der befestigten Stelle, an der sich Augusta Emerita befand. Deshalb muss die Länge der *subseciva* bei Lacimurga nicht zwingend mit der Länge der Brücke übereinstimmen.

Zudem war die Schwemmerde um Arausio viel fruchtbarer als im Becken des Ana. Trotz allem scheint man nach und nach auch in Flussbecken mit völlig anderen Eigenschaften auf die neue Praktik zurückgegriffen zu haben, sofern die saisonalen Pegelschwankungen – wenn auch aus anderen Gründen – ähnlich extrem waren. Dies lässt sich beispielsweise für die Flüsse Pisaurus oder Padus, den heutigen Po, nachweisen.⁵⁰ Schließlich könnten Feldmesser mehrere Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte später zunehmend mit mittel- und langfristigen geomorphologischen Prozessen wie etwa Flussverlagerungen zu tun bekommen haben, die sich eben nicht (oder nicht ausschließlich) saisonal ereigneten. Daher könnte sich bis zur Zeit des Agennius Urbicus die Praktik herausgebildet haben, auch zur Beherrschung langfristiger landschaftlicher Veränderungen an Flussläufen bei Vermessungsarbeiten Sicherheitsstreifen freizuhalten, obwohl sie ursprünglich wegen «akuter» saisonal wiederkehrender Pegelschwankungen und starker Alluvion eingeführt worden war.

Bereits MONIQUE CLAVEL-LÉVÊQUE war davon ausgegangen, dass die *subseciva* entlang des Ana irgendwie auf der Katasterkarte von Lacimurga kenntlich gemacht worden sein müssen. Ihrer Meinung nach könnte die Tatsache, dass die untere Zenturie in der Ecke nahezu quadratisch ist, einen Hinweis darauf liefern, wie die *subseciva* auf der Katasterkarte dargestellt werden. Laut Inschrift sind alle Zenturien gleich groß, obwohl sie auf der Karte unterschiedlich groß eingezeichnet sind. Diese Beobachtung verleitete CLAVEL-LÉVÊQUE zu der Annahme, dass die quadratische Eckzenturie möglicherweise die geodätische Idealzenturie darstellt, die dem Landvermesser als maßstabsgerechtes Modell (*modus*) diene. Da die direkt oberhalb davon eingezeichnete Zenturie hingegen langrechteckig ist und in Flussnähe liegt, weist sie darauf hin, dass die «Idealzenturie» nun offensichtlich komplett in die langrechteckige Zenturie am Ufer hineinpasst und zusätzlich ein kleineres Areal übrigbleibt. Die überschüssigen *iugera* entlang des Ufers waren laut ihrer These die *subseciva*, die dem Fluss zugeschlagen wurden. Demnach hätte die eigentliche Fläche der langrechteckigen Zenturie trotz allem lediglich 275 *iugera* betragen.⁵¹

Ihre Interpretation mag auf den ersten Blick attraktiv erscheinen, doch lässt sie zum einen die Textstelle des Agennius Urbicus zur Maximalbreite des Ana außer Acht und beruht zum anderen auf der Annahme, dass die Katasterkarte maßstabsgetreu gewesen sei. Allerdings lässt sich feststellen, dass römische Karten häufig wichtige Landmarken und andere Besonderheiten größer darstellen als den Rest.⁵² So sind die *decumani* auf dem Kataster von Arausio sehr viel breiter dargestellt, als es ihrem Maßstab

⁵⁰ Vgl. CALZOLARI, op cit. in Anm. 46; Siculus Flaccus, de condicionibus agrorum C 124, 11–22; Agennius Urbicus, de controversiis agrorum C 40, 31–32 und C 66, 14.

⁵¹ CLAVEL-LÉVÊQUE 1989/90. Dieses Detail verleitet sie zu der Annahme, dass das Kataster von Lacimurga maßstabsgerecht gezeichnet ist.

⁵² Da es sich bei Bronze- und Marmortafeln um repräsentative Dokumente handelte, die öffentlich publiziert wurden, sollte es auch nicht weiter verwundern, dass wichtige Landmarken von öffentlichem Interesse darauf überdimensioniert dargestellt wurden. So hoben sie sich besser vom Rest der Darstellung ab und waren auch von Weitem noch gut zu erkennen.

im Vergleich zu den Zenturien entsprechen würde,⁵³ und auf der *forma urbis* sind prominente Gebäude wesentlich größer eingezeichnet als die benachbarten Gebäude.⁵⁴ Was die schräg zum Vermessungsnetz verlaufende Gerade angeht, übernimmt CLAVEL-LÉVÊQUE die Interpretation als *via* und lässt dadurch die Möglichkeit außer Acht, die Gerade direkt mit dem Prozess der Landvermessung in Verbindung zu bringen und ihr somit eine geodätische Funktion zuzuschreiben.

Interessanterweise wäre es sogar möglich, beide Interpretationen – sowohl als *via* als auch als *subsecans linea* – miteinander zu kombinieren. JEAN-GÉRARD GORGES und FRANCISCO GERMÁN RODRÍGUEZ MARTÍN wiesen in ihrer Studie über das römische Straßennetz westlich von Augusta Emerita bereits darauf hin, dass es eine direkte Verbindung zwischen der Ausrichtung der Straßen und der Ausrichtung der Vermessungsnetze geben könnte.⁵⁵ So nahmen sie in manchen Fällen an, dass die Trassen selbst, die dem Fluss folgen, zugleich die Flussbreite markierten und somit also die *subseciva* physisch begrenzten. Um ihre Interpretation zu stützen, stellten sie heraus, dass es praktisch keine erwähnenswerten archäologischen Befunde zwischen den alten Trassen und dem Fluss gibt.⁵⁶ Also stellt die von mir als *subsecans linea* angesehene Gerade auf dem Katasterfragment möglicherweise zugleich eine Straße dar, die dem Verlauf des Ana folgt und dadurch die Grenze der *subseciva* weithin sichtbar macht. Allerdings stellt sich dann wiederum die Frage, warum die Gerade im Gegensatz zur Ana-Linie direkt auf der Vermessungsgrenze endet.

IV Konzepte römischer und aktueller Hochwasservorsorge im Vergleich

Es ist beachtenswert, dass die römischen Feldmesser dort, wo sie es für angebracht hielten, offenbar zwischen Überschwemmungszonen und daran angrenzenden Gefahrenzonen unterschieden: Die Flussmaximalbreite stellt letztlich nichts anderes als die Überschwemmungszone entlang der Flussufer dar, während die angrenzenden *subseciva* als zusätzliche Gefahrenzonen fungierten, insofern, als sie in vielen Fällen

⁵³ Vgl. G. CAVALIERI MANASSE, Un documento catastale dell'agro centuriato veronese, Athenaeum 88/1, 2000, 12.

⁵⁴ Vgl. O. A. W. DILKE, Greek and Roman Maps, 1985, 105 sowie das neu gefundene Fragment der *forma urbis*, auf dem Teile des *circus Flaminius* zu erkennen sind: G. FILIPPI – P. LIVERANI, Un nuovo frammento della «Forma Urbis» con il «Circus Flaminius», Atti della Pontificia Accademia Romana di Archeologia. Rendiconti 87, 2014/15, 69–88.

⁵⁵ J.-G. GORGES – F. G. RODRÍGUEZ MARTÍN, Voies romaines, propriétés et propriétaires à l'ouest de Mérida: Problèmes d'occupation du sol en moyenne vallée du Guadiana sous le Haut-Empire, in: J.-G. GORGES – T. NOGALES BASARRATE (Hg.), Sociedad y cultura en la Lusitania romana: IV Mesa Redonda Internacional, 2000, 141.

⁵⁶ GORGES – RODRÍGUEZ MARTÍN 2000, op. cit. in Anm. 55, 141. Nur eine sehr begrenzte Anzahl an Befunden, die von ihnen als Teile von *villae* identifiziert werden, waren innerhalb der Überschwemmungsfläche auszumachen. Allerdings scheint es wenig nachvollziehbar, warum ausgerechnet *villae* auf der Überschwemmungsfläche angelegt worden sein sollen, selbst wenn es sich nur um eine geringe Anzahl handelte.

explizit wegen ihres Flutrisikos unverteilt blieben. Diese Unterscheidung deutet auf einen differenzierten, hoch entwickelten Umgang mit Überschwemmungsrisiken hin, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die aktuelle Gefahrenzonenkartierung denselben Prinzipien folgt. Auch im heutigen Evaluierungsprozess von Flutrisiken wird eine ähnliche Unterscheidung zwischen Überschwemmungsgebieten und flutgefährdeten Gefahrenzonen immer üblicher.⁵⁷

Freilich gibt es auch wesentliche Unterschiede zwischen der römischen und der zeitgenössischen Arbeitsweise, Überschwemmungs- und Gefahrenzonen auszuweisen. Die offensichtlichste ist wahrscheinlich das konkrete Aussehen der jeweiligen Flut- und Gefahrenzonen. In römischer Zeit nahmen die Gefahrenzonen lediglich die Gestalt von beschnittenen Zenturien, eben *subseciva*, an, während sich die aktuellen Gefahrenzonen in Form und Ausmaß an hypothetisch modellierten Flutszenarien orientieren, die sich wiederum auf mathematische Berechnungen stützen. Außerdem berief sich die römische Bewertung von Flutrisiken eher auf lokales Wissen wie etwa im Fall des Flusses Pisaurus, dessen Flussbreite dem Ausmaß des stärksten Hochwassers entsprach. Diese Information konnte nur aus der lokal verankerten kollektiven Erinnerung stammen, denn ein neu in die Gegend beordeter Landvermesser wird kaum über genaue Kenntnisse zur regionalen Hydrologie und Topographie verfügt haben.⁵⁸ In der aktuellen Flutrisikobewertung richtet man sich hingegen meist nach Extremereignissen mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 100 bis 150 Jahren.⁵⁹

Ein letzter interessanter Aspekt bezüglich der Reichweite und Organisation der römischen Flussverwaltung sollte an dieser Stelle noch Erwähnung finden. Dazu ist zunächst zu betonen, dass der Ana zwar generell als Grenzlinie zwischen den Provinzen Lusitania und Baetica angesehen wird, jedoch einige epigraphische Zeugnisse nahelegen, dass der Fluss zumindest nicht überall als scharfe Trennlinie fungiert haben kann, sondern eher eine grobe Orientierung für die Provinzgrenzen bot.⁶⁰ Pli-

⁵⁷ M. KEILER – S. FUCHS, Berechnetes Risiko. Mit Sicherheit am Rande der Gefahrenzone, in: H. EGNER – A. POTT (Hg.), Geographische Risikoforschung. Zur Konstruktion verräumlichter Risiken und Sicherheiten, 2010, 51–68.

⁵⁸ So ist es wenig verwunderlich, dass in den römischen Feldmesserschriften beständig darauf hingewiesen wird, sich beim Einsatz vor Ort immer den lokalen Traditionen anzupassen und sich dabei auf das lokal verankerte Wissen zu stützen, so z.B. bei Siculus Flaccus C 106, 6–7: *Maxime autem induendae erunt consuetudines regionum, et ex vicinis exempla sumenda.* – «Am meisten aber werden die Gepflogenheiten der [jeweiligen] Regionen zu beachten sein, sowie auch den Beispielen der Ortsansässigen Folge zu leisten ist.» In diesem Sinne empfiehlt ein juristischer Text bezüglich der legalen Unterscheidung zwischen einem kleinen Bach (*rivus*) und einem Fluss (*flumen*), im Zweifelsfall die ortsansässige Bevölkerung um Rat zu fragen (Dig. 43, 12, 1, 1, Ulpianus 68 ad ed.). Vor allem im Mittelmeerraum konnte diese Unterscheidung schwerfallen, da die dortigen Pegelstände je nach Jahreszeit beträchtlich variieren.

⁵⁹ KEILER – FUCHS 2010, op. cit. in Anm. 57, 57.

⁶⁰ Diese Meinung wird v.a. vertreten von STYLOW 1986, 310f. im Kontext einer Reihe in der Gegend gefundener Inschriften aus flavischer Zeit: CIL II 5068 = 5550; CIL II 656. S. auch ARIÑO GIL – GURT I ESPARRAGUERA 1994, 62.

nius der Ältere führt eine Liste baetischer Siedlungen in der Baeturia an, also dem Territorium zwischen den beiden Flüssen Ana und Baetis (Guadalquivir). Darunter findet sich auch der Name von Lacimurga mit dem Epitheton Constantia Iulia als eine der Gemeinden keltischen Ursprungs, die nun zur Baetica zählen.⁶¹ Wie oben erwähnt, ist das auf dem Katasterfragment dargestellte Territorium vermutlich einer Nachbargemeinde von Lacimurga zuzurechnen, deren Identität fraglich bleiben muss, aber in der Forschung gemeinhin mit der Gemeinde Ucubi identifiziert wird, die wie die Gemeinde Lacimurga zur Provinz Baetica gehörte.⁶² Ausgehend von dieser Information – und meiner Interpretation der Geraden als Flussmaximalbreite folgend – könnte das Katasterfragment als entscheidender Hinweis auf eine interprovinziale Flussverwaltung gedeutet werden.

Dies ist freilich äußerst hypothetisch. Trotz allem muss diese Möglichkeit in Betracht gezogen werden. Wenn die legale Flussbreite des Ana, die durch den lusitanischen Statthalter etabliert wurde, auf der Katasterkarte von Lacimurga dargestellt ist, würde dies eine Kooperation zwischen lusitanischem und baetischem Verwaltungspersonal nahelegen, das mit der Verwaltung des Flusses betraut war. Dies würde auf ein umfassendes römisches Verständnis für Flusssysteme hindeuten sowie auf das Wissen darüber, wie sehr die Gemeinden der Flusssanrainer voneinander abhängig waren, sodass es nötig erschien, in Hochwasserschutzfragen und in der Flussverwaltung zusammenzuarbeiten. Und tatsächlich liegen Beispiele für eine römische Flussverwaltung vor, die den Fluss oder vielmehr ganze Flusssysteme als Einheit behandeln.⁶³ Die Notwendigkeit einer holistischen Behandlung von Flusssystemen

⁶¹ Plin. nat. 3, 13–14. Die Identifizierung der archäologischen Stätte von Lacimurga mit der von Plinius erwähnten baetischen Siedlung war in der früheren Forschung nicht unumstritten. Da eine Weiheinschrift an den *genius Lacimurgae* (CIL II 5068 = 5550 = ILER 657 = HEP. XVIII 52) und zudem ein *terminus* zwischen Lacimurga und Ucubi (CIL II² 7, 870 = AE 1986, 323 = HEP. I 115) am Nordufer des Ana gefunden wurden und somit auf Territorium, das der älteren Forschung zufolge zu Lusitanien gehörte, entspann sich eine Forschungskontroverse darüber, ob es vielleicht zwei Städte gleichen Namens, eine in der Baetica, die andere in Lusitanien, gegeben haben könnte. Alternativ wurde vermutet, dass es ein Lacinimurga in der Baetica und ein Lacimurga in Lusitanien gab (vgl. STYLOW 1986, 309–311 mit weiterer Literatur). In der aktuellen Forschung herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass es baetische Städte nördlich des Ana gab, ebenso wie lusitanische Städte südlich davon. Zur Provinzgrenze zwischen Lusitanien und der Baetica vgl. SÁEZ FERNÁNDEZ 1990, 218f. und ders. 1994, 100–105. Zur Identifizierung von Lacimurga s. T. CORDERO RUIZ, El cerro del Cogolludo: Lacimurga Constantia Iulia o Lacimurga/Lacinimurga, Romula 9, 2010, 7–18.

⁶² Caes. Bellum Hisp. 27; Plin. nat. 3, 12. Die Siedlung von Ucubi, heute Espejo, ist in der Nähe von Córdoba zu verorten und gehört verwaltungstechnisch zur aktuellen Provincia de Córdoba. Der Grund dafür, dass baetische Gemeinden so weit nördlich noch Besitzungen gehabt haben könnten, wird darin gesehen, dass die dort gelegenen Regionen sich besser als Weideland zur Viehaufzucht eignen. Hierzu SÁEZ FERNÁNDEZ 1990, 225; STYLOW 1986, 311; CLAVEL-LÉVÊQUE 1989/90, 180f.; GORGES 1993.

⁶³ Wahrscheinlich ist der bekannteste Fall die Tiberflut von 15 n. Chr., bei der der römische Senat nicht nur Gesandtschaften von weiter flussaufwärts liegenden Gemeinden einlud, son-

bezüglich des Flutschutzes und des Umgangs mit Hochwasser mag vielleicht trivial anmuten. Dennoch ergaben und ergeben sich bei der Erarbeitung gemeinsamer Maßnahmen zum Hochwasserschutz immer wieder deshalb Schwierigkeiten, weil viele der großen Flüsse verschiedene Länder durchfließen und demnach mehr als nur einem nationalen Recht unterliegen.⁶⁴

Allerdings ist nicht auszuschließen, dass das zenturierte Land auf dem Katasterfragment zur Kolonie Augusta Emerita selbst gehörte. Diese Möglichkeit wird durchaus in der Forschung vertreten, zumal die Kolonie über ein erstaunlich weitläufiges Territorium verfügte.⁶⁵ Dann gäbe es zum einen keinen Grund, von einer interprovinzialen Kooperation in der Flussverwaltung auszugehen, zum anderen würde dadurch die Identifizierung der Geraden als Flussbreite des Ana, wie sie von den Emeritensern eingefordert wurde, umso wahrscheinlicher. Leider ist die Frage nach der Zugehörigkeit des zenturierten Landes auf der Karte nicht zweifelsfrei zu klären, sodass es wenig sinnvoll erscheint, das auf der Karte dargestellte Territorium im realen Raum entlang des Guadiana verorten zu wollen.⁶⁶

dern auch Vertreter von den Siedlungen an den Tiberzuflüssen. Mit ihnen sollten Pläne für einen verlässlicheren Flutschutz ausgehandelt werden (Tac. ann. 1, 76; 1, 79; vgl. Dio 57, 14), wobei hier darauf zu verweisen ist, dass die Stadt Rom in dem Fall als flussabwärts gelegene Gemeinde großes Interesse daran haben musste, auf Wasserbautätigkeiten am Tiberoberlauf Einfluss zu nehmen. Daneben sind, neben anderen Beispielen, die flavischen Flussregulierungen am Orontes in Syrien zu erwähnen (D. VAN BERCHEM, *Le port de Séleucie de Piérie et l'infrastructure logistique des guerres parthiques*, BJ 185, 1985, 47–87), da auch sie zeigen, wie römische Wasserbauingenieure Flüsse (zumindest innerhalb einer Provinz) als hydrologische Einheiten behandelten.

⁶⁴ Als Fallbeispiel s. J. GUT, Die badisch-französische sowie die badisch-bayerische Staatsgrenze und die Rheinkorrektur, *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 142, 1994, 215–232 bezüglich der Flusskorrektur am Oberrhein um das Jahr 1800 einschließlich der komplizierten rechtlichen Bestimmungen zwischen Frankreich, Baden und Bayern.

⁶⁵ ARIÑO GIL – GURT I ESPARRAGUERA 1994, 62f. Da die Autoren davon ausgehen, dass die römische Zahl CCLXXV nicht die Gesamtfläche der Zenturien in *iugera* angibt, sondern lediglich die Fläche der in ihnen enthaltenen *subseciva*, glauben sie, dass die Katasterkarte zur Kolonie Augusta Emerita gehörte. Denn da aus den Feldmesserschriften bekannt ist, dass Augusta Emerita über Zenturien der Gesamtfläche von 400 *iugera* verfügte, vermuten sie, dass die restlichen 125 *iugera* die Fläche des agrarisch nutzbaren Landes darstellen. Ihre Interpretation folgt der Annahme, dass die *subseciva* auf der Karte verzeichnet waren, ähnlich wie bereits CLAVEL-LÉVÊQUE 1989/90, doch nehmen auch sie die Gerade nicht in ihre Überlegungen mit auf. Was die auf der Karte eingezeichneten Zenturien angeht, vermag ihre Idee nicht ganz zu überzeugen, da dann jede der Zenturien exakt dieselbe Anzahl an *iugera* als *subsecivum* enthalten würde, obwohl manche vom Fluss durchkreuzt werden, andere nicht. So scheint es wenig sinnvoll, überall eine identische Anzahl an *iugera* als *subsecivum* von der Kultivierung auszunehmen, völlig gleich, ob der Fluss nun ganz in der Nähe oder in etwas größerer Distanz an der Zenturie vorbeifließt.

⁶⁶ Dennoch wurden verschiedene Versuche unternommen, die auf der Karte dargestellte Landschaft mit einer bestimmten Landschaft am Ana zu identifizieren, vgl. GORGES 1993; CLAVEL-LÉVÊQUE 1989/90; SÁEZ FERNÁNDEZ 1994; ders. 1990; ARIÑO GIL – GURT I ESPARRAGUERA 1994; ARIÑO GIL et al. 2004, 34f.

V Fazit

Mit dem Fragment von Lacimurga liegt möglicherweise ein einmaliges materielles Zeugnis für römische Gefahrenzonenkartierung vor, auf der das Überschwemmungsgebiet des Ana in Form einer legal verbindlichen Flussmaximalbreite zusammen mit flutfährdeten *subseciva* repräsentiert ist. Die römischen Ingenieure, Feldmesser sowie das Verwaltungspersonal konnten mit der Kontingenz saisonal wechselnder Pegelstände am Fluss Ana umgehen, maßgeblich gestützt auf das Wissen der ortsansässigen Bevölkerung. Die neue Praktik des Festlegens einer Maximalbreite für Flüsse war wohl ursprünglich dazu geschaffen worden, ganz individuellen Bedürfnissen einer begrenzten Anzahl an Landbesitzern am Ober- und Mittellauf des Ana gerecht zu werden. Langfristig entwickelte sich daraus jedoch eine Praktik, die immer weitere Verbreitung im Römischen Reich fand und die schließlich auch in Reaktion auf langfristige geomorphologische Veränderungsprozesse Anwendung fand. In dem Zusammenhang kann also von einem langfristigen Lernprozess im römischen Umgang mit Flusshochwasser gesprochen werden.

Ebenso erwähnenswert ist die römische Unterscheidung zwischen Überschwemmungsgebieten und Gefahrenzonen. Diese recht modern anmutende Methode zur Evaluierung von Flutrisiken erscheint umso innovativer, als die Entscheidung über Etablierung und Ausmaß jeweils individuell an das Abflussregime der betreffenden Flüsse angepasst wurde, sodass es sich von Fluss zu Fluss unterschied. Das Postulat, dass ein präventiver Umgang mit Hochwasser und die Gefahrenzonenkartierung exklusiv «moderne» Phänomene seien, kann vor diesem Hintergrund nicht mehr länger aufrechterhalten werden.⁶⁷ Dabei stehen die einzigartigen Errungenschaften der heutigen Flutvorhersage außer Frage, die mittels hoch entwickelter Technologien und auf der Basis mathematisch-statistischer Voraussagen erreicht werden. Dennoch bilden der technische Hochwasserschutz und die Vorhersage nur einen Teil des aktuellen Hochwassermanagements. Zeitgleich gewinnt die Kombination von Hochwasservorsorge und Flächenmanagement (durch Ausweisung von Überschwemmungszonen) immer mehr an Bedeutung – ein Prinzip, das auch der römischen Antike nicht fremd war.

jasmin-hettinger@gmx.de

⁶⁷ Allgemein zum Management von Naturrisiken s. N. HANNIG, Die Suche nach Prävention. Naturgefahren im 19. und 20. Jahrhundert, HZ 300/1, 2015, 33–65; KEILER – FUCHS, op. cit. in Anm. 57, v.a. 52–56.

Literaturverzeichnis

- ÁLVAREZ MARTÍNEZ 1983: M. ÁLVAREZ MARTÍNEZ, El puente romano de Mérida.
- ARIÑO GIL – GURT I ESPARRAGUERA 1994: E. ARIÑO GIL – J. M. GURT I ESPARRAGUERA, Catastros romanos en el entorno de Augusta Emerita: Fuentes literarias y documentación arqueológica, in: J.-G. GORGES – M. SALINAS DE FRÍAS (Hg.), Les Campagnes de Lusitanie romaine: Occupation du sol et habitats, 45–66.
- ARIÑO GIL et al. 2004: E. ARIÑO GIL – J. M. GURT I ESPARRAGUERA – J. M. PALET MARTÍNEZ (Hg.), El pasado presente: Arqueología de los paisajes en la Hispania romana.
- CAMPBELL 2000: B. CAMPBELL, The Writings of the Roman Land Surveyors: Introduction, Text, Translation and Commentary.
- CAMPBELL 2012: B. CAMPBELL, Rivers and the Power of Ancient Rome.
- CLAVEL-LÉVÊQUE 1989/90: M. CLAVEL-LÉVÊQUE, Un plan cadastral à l'échelle: La forma de bronze de Lacimurga, Estudios de la Antigüedad 6/7, 175–182.
- DILKE 1971: O. A. W. DILKE, The Roman Land Surveyors: An Introduction to the Agrimensores.
- GORGES 1993: J. G. GORGES, Nouvelle lecture du fragment de Forma d'un territoire voisin de Lacimurga, Mélanges de la Casa de Velázquez 29/1, 7–23.
- HINRICHS 1974: F. T. HINRICHS, Die Geschichte der gromatischen Institutionen: Untersuchungen zu Landverteilung, Landvermessung, Bodenverwaltung und Bodenrecht im römischen Reich.
- PASQUINUCCI 2014: M. PASQUINUCCI, Centuriation and Roman Land Surveying (Republic Through Empire), Encyclopedia of Global Archaeology, 1275–1291.
- PIGANIOL 1962: A. PIGANIOL, Les documents cadastraux de la colonie romaine d'Orange.
- SÁEZ FERNÁNDEZ 1990: P. SÁEZ FERNÁNDEZ, Estudio sobre una inscripción catastral colindante con Lacimurga, Habis 21, 205–228.
- SÁEZ FERNÁNDEZ 1994: P. SÁEZ FERNÁNDEZ, Nuevas perspectivas en relación a la ordenación territorial del sur de la Lusitania española, in: J.-G. GORGES – M. SALINAS DE FRÍAS (Hg.), Les Campagnes de Lusitanie romaine: Occupation du sol et habitats, 99–108.
- STYLOW 1986: A. U. STYLOW, Apuntes sobre epigrafía de época flavia en Hispania, Gerión 4, 285–312.
- THULIN 1913: C. THULIN, Corpus Agrimensorum Romanorum I 1 (ND 1971).

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Der Fluss Ana mit den Gemeinden Augusta Emerita und Lacimurga (basierend auf Daten des Ancient World Mapping Centers)
- Abb. 2a: Katasterfragment, das den Ana, das Vermessungsnetz und die schräg zum Netz verlaufende Gerade zeigt (Foto bereitgestellt durch das Museo de Ronda)
- Abb. 2b: Der Ana und die umstrittene Gerade (*subsecans linea?*), die möglicherweise die Grenze des Überschwemmungsgebietes und somit die Flussmaximalbreite anzeigt. Die beschnittene Zenturie wird dadurch zu *subsecivum*. (Anmerkungen des Autors)

Der CHIRON wird jahrgangsweise und in Leinen gebunden ausgeliefert.
Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen entgegen.

Verlag: Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

*Anschrift der Redaktion: Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des
Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73b, 80799 MÜNCHEN, DEUTSCHLAND
redaktion.chiron@dainst.de*